

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Elbtal GmbH (Netzbetreiber) zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV

vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)

gültig ab 01.10.2024

Die vorliegenden Ergänzenden Bedingungen zur NAV gelten für die Stadtwerke Elbtal GmbH (nachfolgend SWE genannt).

Inhalt

- A. Netzanschlusskosten und Kosten für Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie für vorübergehend angeschlossene Anlagen**
- B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)**
- C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV)**
- D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb**
- E. Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen**
- F. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie**
- G. Ablesung von Messeinrichtungen**
- H. Haftung (zu § 18 NAV)**
- I. Datenschutz**
- J. Anschlussnutzung bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen**
- K. Technische Anschlussbedingungen und Mindestanforderungen Strom (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NAV)**
- L. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB**
- M. Änderungsvorbehalt**

Preisblatt 1 (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)
Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den vorübergehenden Anschluss von Anlagen

Preisblatt 2 (zu B. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)
Kosten bei Zahlungsverzug, bei Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

Preisblatt 3 (zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)
Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb

Preisblatt 4 (zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)
Kosten für das Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

A. Netzanschlusskosten und Kosten für Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie für vorübergehend angeschlossene Anlagen

1. Der Anschlussnehmer hat der SWE gemäß § 9 NAV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems zu ersetzen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe, der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, insbesondere wenn im Bereich des anzuschließenden Grundstückes/Gebäudes kein Stromversorgungsnetz vorhanden ist oder eine Querung von Bundesautobahnen/mehrspurigen Straßen, Schienenwegen oder klassifizierten Gewässern notwendig ist, werden die Netzanschlusskosten anschlusskonkret ermittelt. Im Falle einer pauschalierten Berechnung wird dem Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens in der Anlage zum Netzanschlussvertrag durch Benennung der wesentlichen Berechnungsbestandteile nachvollziehbar ausgewiesen.
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der SWE unter Verwendung eines von SWE zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die SWE werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 1 in Rechnung gestellt. SWE ist berechtigt, vor Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu verlangen. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt 1.
3. Die Pauschalsätze für den Anschluss vorübergehend angeschlossener Anlagen sind im Preisblatt 1 veröffentlicht.

B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)

1. SWE verlangt gemäß § 11 NAV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des dem jeweiligen Netzanschluss vorgelagerten Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen bei Anschluss seiner elektrischen Anlage an das örtliche Verteilernetz. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Als Baukostenzuschuss können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach Maßgabe der an seinem Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität. Der Baukostenzuschuss wird unter Anwendung des Leistungspreismodells anschlusskonkret vom Netzbetreiber berechnet. Der Netzbetreiber veröffentlicht jährlich auf seiner Internetseite den spezifischen Baukostenzuschuss je Netz- bzw. Umspannebene einschließlich des zugehörigen Berechnungsmodells. Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 KW übersteigt.
3. Der Anschlussnehmer zahlt an den Netzbetreiber einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß bzw. der bestehenden vertraglichen Regelung hinaus erhöht. Bei der Berechnung der nachweislich maximal benötigten Leistung am Netzanschluss (entspricht der bereitzustellenden Netzanschlusskapazität) sind der Eigenbedarf sowie der Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Ziffern 1. bis 4. berechnet.
4. Netzanschlüsse vorübergehend angeschlossener Anlagen sind für die Dauer dieser Nutzung, maximal jedoch für 2 Jahre, von BKZ-Zahlungen ausgenommen. Dies gilt für den Fall, dass keine Verstärkungen im vorgelagerten Verteilernetz erforderlich werden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird ein BKZ gemäß § 11 NAV und Preisblatt 2 erhoben. Gleiches gilt bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären Netzanschluss.

C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV)

1. Für die Netzanschlusskosten und den BKZ können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
2. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
3. Zahlungen an die SWE sind auf die Konten der SWE post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Die Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (gültige Pauschalsätze) sind im Preisblatt 3 veröffentlicht.

D. Kosten für Leistungen bei Messstellenbetrieb durch SWE

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet der SWE die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für den Einbau bzw. die Änderung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV. Diese sind der SWE pauschaliert gemäß Preisblatt 3 bzw. bei Messungen mit vom Standard abweichenden Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

E. Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

Das Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen ist unter Verwendung eines von SWE zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt 4 in Rechnung gestellt.

F. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Teil der elektrischen Leistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugewiesene Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

G. Ablesung von Messeinrichtungen

Bei Durchführung der Messung durch die SWE werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der SWE oder auf Verlangen der SWE vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem von SWE festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Stromlieferanten zur Verfügung gestellt.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfes an elektrischer Energie, kann die SWE Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn die SWE oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

H. Haftung (zu § 18 NAV)

1. SWE haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NAV. Satz 1 gilt entsprechend für von SWE schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
2. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Ziffer 1. in Verbindung mit § 18 NAV ist die Haftung der SWE gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWE auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit § 18 NAV sowie gemäß Ziffer 2 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWE.

I. Datenschutz

SWE wird, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. SWE ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

J. Anschlussnutzung bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen basieren auf den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 27.11.2023 (BK6-22-300) und 23.11.2023 (BK8-22/010-A), welche die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Teilnahme von Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung näher ausgestalten.
2. Folgende Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 und einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) gelten als steuerbare Verbrauchseinrichtung und sind nach Maßgabe der BNetzA-Festlegungen zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung verpflichtet:
 - a) Ladeeinrichtungen für Elektromobile, die nicht öffentlich zugänglich sind,
 - b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
 - c) Anlagen zur Raumkühlung und
 - d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) soweit sie unmittelbar oder mittelbar an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

Ausgenommen hiervon sind

- a) Ladeeinrichtungen, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen sowie
- b) Wärmepumpen oder Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken dienen oder in der kritischen Infrastruktur eingesetzt werden.

Beim Vorhandensein mehrerer Wärmepumpen oder Anlagen zur Raumkühlung hinter einem Netzanschluss ist jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. Dann wird die jeweilige Anlagengruppe als **eine** steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

3. Folgende Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023 können bzw. müssen nach Maßgabe der BNetzA-Festlegungen in die netzorientierte Steuerung wechseln:
 - Anlagen nach Ziff. 2 a) bis d), denen bisher ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt wurde
 - bis 31.12.2028 jederzeit auf eigenen Wunsch
 - spätestens zum 01.01.2029 verpflichtend
 - Anlagen nach Ziff. 2 a) bis d), denen bisher kein solches reduziertes Netzentgelt gewährt wurde
 - jederzeit auf eigenen Wunsch

Ein Wechsel zurück in die bisherige, für diese Anlagen geltende Regelung ist nicht möglich.

4. Betreiber von Anlagen nach Ziffer 2 und 3, die nach Maßgabe der BNetzA-Beschlüsse zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung verpflichtet sind bzw. in die netzorientierte Steuerung wechseln, müssen eine Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung mit dem Netzbetreiber abschließen. Grundlage einer solchen Vereinbarung sind:
 - die „Allgemeinen Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG“ des Netzbetreibers und
 - die „Technischen Mindestanforderungen (TMA) für Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) sowie Betrieb von Netzanschlüssen mit sVE (steuerbare Netzanschlüsse) nach § 14a EnWG“ des Netzbetreibers in der jeweils aktuellen gültigen Fassung.

Beide Dokumente sind unter www.sachsen-netze.de veröffentlicht und werden auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Eine Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung auf dieser Grundlage kommt zustande, sobald Anlagen nach Ziffer 2 oder der Wechsel von Anlagen nach Ziffer 3 in die netzorientierte Steuerung angemeldet werden.

5. Für Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023, denen bisher ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt wurde, und welche nicht in die netzorientierte Steuerung wechseln bzw. wechseln müssen, gelten die bisherigen Regelungen nach Maßgabe der Übergangsregelungen in den BNetzA-Beschlüssen weiter.

Maßgeblich sind die bei Errichtung und Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gültigen Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Zudem gelten für diese Anlagen die Unterbrechungs-/ Steuerzeiten gemäß Ergänzung der Netzrichtlinie: „Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) nach § 14a EnWG“ des Netzbetreibers.

6. Jeder Anschluss einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie jede Veränderung an einer bestehenden steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Leistungserhöhung, -reduzierung sowie temporäre oder endgültige Außerbetriebnahme) muss vorher beim Netzbetreiber angemeldet werden. Das Gleiche gilt bei einem Wechsel in die netzorientierte Steuerung. Der Netzbetreiber prüft, ob eine Vertragsanpassung zum Netzanschluss notwendig ist.

K. Technische Anschlussbedingungen Strom (zu §§ 17, 19 EnWG, § 20 NAV)

1. SWE ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden sowie Verbindungs- und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.
2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der SWE nur unter Einhaltung dieser technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.
3. Darüber hinaus ist die SWE nach Maßgabe von § 20 NAV berechtigt, für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einschließlich der Eigenanlage festzulegen.
4. Die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NAV und die Technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen und technischen Richtlinien des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW).
5. Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung gelten insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen TAB 2023 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, Fassung des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Die gesamten Technischen Anschlussbedingungen Strom und Technischen Mindestanforderungen sind im Internet unter www.Stadtwerke-Elbtal.de veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers von SWE kostenlos bereitgestellt werden.

L. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der SWE betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Elbtal, Postfach 120263, 01003 Dresden, Telefon: 03523 7702631, E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de.
2. Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500 (Mo. - Fr. 09:00 – 12:00 Uhr), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Telefax: 030 22480-323.

M. Änderungsvorbehalt

SWE behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

Ihre Fragen richten Sie bitte an:

Postanschrift:

Stadtwerke Elbtal GmbH
01064 Dresden

Service-Telefon: 03523 77026-51
Telefax: 03523 77026-71
E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de

Besucheranschriften:

Stadtwerke Elbtal GmbH
im Rathaus Coswig
Karrasstraße 2
01640 Coswig

Stadtwerke Elbtal GmbH bei der Wasserversorgung
und Stadtentwässerung Radebeul GmbH
Neubrunnstraße 8
01445 Radebeul

Preisblatt 1:

Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den vorübergehenden Anschluss von Anlagen (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Kosten für einen Standard-Netzanschluss	(netto)	(brutto)
1.1. Grundbetrag für einen Netzanschluss bis 3 x 160 A Absicherung und einer Anschlusslänge bis 20 m, einschließlich Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	1.344,54 €	1.600,00 €
1.2. Zuschlag Doppelhausanschlusssäule bis 2 x 3 x 160 A	159,66 €	190,00 €
1.3. Zuschlag pro Meter Mehrlänge ohne Tiefbau innerhalb des anzuschließenden Grundstückes	20,17 €	24,00 €
1.4. Zuschlag pro Meter Mehrlänge mit Tiefbau innerhalb des anzuschließenden Grundstückes	117,65 €	140,00 €
1.5. Zuschlag Rückbau Netzanschluss (HA-Kasten/Säule) i. Z. mit dem Bau eines Netzanschlusses (auch Rückbau eines Freileitungsnetzanschlusses bis 40 m), ohne zusätzlichen Tiefbau	126,05 €	150,00 €
1.6. Zuschlag Rückbau Netzanschluss (HA-Kasten/Säule) i. Z. mit dem Bau eines Netzanschlusses (auch Rückbau eines Freileitungsnetzanschlusses bis 40 m), mit zusätzlichem Tiefbau	378,15 €	450,00 €
1.7. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit SWE im Voraus abzustimmen und bedürfen der separaten schriftlichen Vereinbarung, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.		
1.8. Bei allen übrigen vom Anschlussnehmer veranlassten Leistungen der SWEs am Netzanschluss werden die Kosten anschluss-konkret nach Aufwand berechnet.		
1.9. Für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses sind die der SWE entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.		
 2. Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	 (netto)	 (brutto)
SWE sind berechtigt, für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil des Hauptstromversorgungssystems in Betrieb gesetzt werden kann oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems verhindern. In diesen Fällen wird für jede Teilinbetriebsetzung bzw. jeden Inbetriebsetzungsversuch eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.	53,00 €	63,07 €

Fortsetzung Preisblatt 1

3. Vorübergehender Anschluss von Anlagen

Der Baustromverteiler wird vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gestellt. Der vorübergehende Anschluss mit Zähler wird hergestellt und wieder entfernt.

Es werden berechnet:		<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
3.1	Ein- und Ausbau eines direkt messenden Arbeitszählers in einem Baustromverteilerschrank	163,79 €	194,91 €
3.2	Ein- und Ausbau eines Arbeitszählers mit Wandleranschluss in einem Baustromverteilerschrank	294,48 €	350,43 €
3.3	Ein- und Ausbau eines direkt messenden Arbeitszählers in einem Baustromverteilerschrank einschließlich Netzanschluss für Baustromverteiler komplett herstellen und wieder entfernen	336,66 €	400,63 €
3.4	Ein- und Ausbau eines Arbeitszählers mit Wandleranschluss in einem Baustromverteilerschrank einschließlich Netzanschluss für Baustromverteiler komplett herstellen und wieder entfernen	501,17 €	596,39 €
3.5	Baustromanschluss im Freileitungsnetz herstellen und zurückbauen einschließlich Ein- und Ausbau eines direkt messenden Zählers	460,56 €	548,07 €
3.6	Baustromanschluss im Freileitungsnetz herstellen und zurückbauen einschließlich Ein- und Ausbau eines Wandlerzählers	625,07 €	743,83 €
3.7	Anfahrtpauschale für eine zusätzliche Anfahrt	126,30 €	150,30 €
3.8	Zuschlag Anschluss Baustromverteiler an Niederspannungsfreileitung	123,90 €	147,44 €
3.9	Bearbeitungsgebühr (Kundenwechsel / Storno)	35,00 €	41,65 €

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Preisblatt 2:

**Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten**
(zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Es werden berechnet:	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
1.1 gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB): für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe	2,00 €	2,00 € ¹⁾
1.2 gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB): eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe	40,00 €	40,00 € ¹⁾
1.3 für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit		
- zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	44,00 €	52,36 € ²⁾
- zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der An- schlussnutzung	44,00 €	52,36 €
- zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit	22,00 €	26,18 € ²⁾
1.4 Aufwandsentschädigung für zusätzliche Anfahrten bei der Wie- derherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten haben	31,50 €	37,48 €

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit im Netzgebiet der SWE werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung. Die Geltendmachung eines über die Kosten gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2 hinausgehenden Verzugsschadens bleibt der SWE vorbehalten.

Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als in Höhe der vorstehenden Kostenpauschalen entstanden ist.

Fortsetzung Preisblatt 2:

2. Kosten für Sperrmaßnahmen am Zähler, Kosten für Kontrollarbeiten im Zuge von Mängelbeseitigungen an der Anlage des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers und zusätzliche Aufwendungen bei Zählerwechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit

Es werden berechnet:	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
2.1 Zählerausbau und Setzen eines Sperrverschlusses	112,00 €	133,28 €
2.2 Zählereinbau und Rückbau des Sperrverschlusses	91,00 €	108,29 €
2.3 Ausbau eines direkt messenden Arbeitszählers	60,00 €	71,40 €
2.4 Wiedereinbau eines direkt messenden Arbeitszählers	60,00 €	71,40 €
2.5 Aufwandsentschädigung für zusätzliche Anfahrten bei der Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten haben	31,50 €	37,48 €
2.6 Beweissicherung nach unbefugter Stromentnahme und Herstellen des vorschriftsmäßigen Zustandes	146,00 €	173,74 €
2.7 Technische Mängelfeststellung	75,00 €	89,25 €
2.8 Kontrolle der Mängelabstellung	69,00 €	82,11 €
2.9 Trennung und Wiederherstellung der Netzanschluss-Zuleitung	199,00 €	236,81 €
2.10 Anfahrtpauschale (z. B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz)	50,00 €	59,50 €
2.11 zusätzliches Anschreiben oder zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung)	15,00 €	17,85 €

3. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
2.1 Ratenzahlungsvereinbarung	15,00 €	15,00 € ¹⁾
2.2 zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben	15,00 €	17,85 €
2.3 Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	15,00 €	17,85 €
2.4 Rechnungsnachdruck	7,00 €	8,33 €
2.5 Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	22,00 €	26,18 €
2.6 zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	44,00 €	52,36 €
2.7 manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge einer nicht verfügbaren Zählwertfernübertragung	146,00 €	173,74 €
2.8 Umstellung Ableseturnus/Abschlagsfähigkeit auf den Wunsch-Termin des Kunden ab der 2.Umstellung (1.Umstellung kostenlos)	22,00 €	26,18 €

Fortsetzung Preisblatt 2:

4. Sonstige Kosten

Es werden berechnet:	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
4.1 Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	22,00 €	22,00 € ¹⁾
4.2 Bankrückläuferkosten Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet, außer Preise gekennzeichnet mit ¹⁾.

- 1) Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- 2) Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufgrund offener Forderungen von SWE gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erfolgt. Soweit die Unterbrechung im Auftrag eines Dritten erfolgt (z. Bsp. dem Energielieferanten des Anschlussnutzers), wird den Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 3:
Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch den SWE
 (zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Kosten für den Einbau und Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnutzers			
Es werden berechnet:		<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
1.1	Einbau und Austausch eines direkt messenden Arbeitszählers (ohne separate Anfahrt, z. B. anlässlich Inbetriebsetzung Netzan-schluss)	26,00 €	30,94 €
1.2	Einbau und Austausch eines direkt messenden Arbeitszählers	60,00 €	71,40 €
1.3	Austausch des Fernübertragungsgerätes (Modemtausch)	214,00 €	254,66 €
2. Kosten für Aufwendungen bei Überprüfung und Wiederinbetriebnahme einer Messstelle auf Veranlas-sung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers, Messung in Niederspannung			
Es werden berechnet:		<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
2.1	Einbau eines Lastgangzählers nach Rückbau eines Arbeitszäh-lers mit Erfassung des Leistungsmaximums	376,00 €	447,44 €
2.2	Einbau eines Arbeitszählers mit Erfassung des Leistungsmaxi-mums nach Rückbau eines Lastgangzählers	220,00 €	261,80 €

Preisblatt 4:
Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen
 (zu E. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1.	Für das Isolieren von Niederspannungsfreileitungen werden berechnet:	(netto)	(brutto)
1.1	Auf 6 Monate befristetes Isolieren der vorbeiführenden Niederspannungsfreileitung, 1 Spannfeld	296,64 €	353,00 €
1.2	Auf 6 Monate befristetes Isolieren der vorbeiführenden Niederspannungsfreileitung, 1/2 Spannfeld	234,45 €	279,00 €
1.3	Auf 6 Monate befristetes Isolieren der vorbeiführenden Niederspannungsfreileitung, Mastzuschlag	97,48 €	116,00 €
1.4	Auf 6 Monate befristetes Isolieren eines Netzanschlusses	264,71 €	315,00 €
1.5	Kontrolle bei erforderlichem Verbleib der befristeten Isolierung länger als 6 Monate	28,57 €	34,00 €
1.6	Dauerhaftes Isolieren eines Netzanschlusses (Ersatz blanker Leiterseile durch isolierte Leitungen)	299,16 €	356,00 €

Im jeweiligen Festpreis sind Gebühren für eine verkehrsrechtliche Anordnung nach RSA 21 anteilig enthalten. Etwaige zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherung werden nach Aufwand abgerechnet.

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.